



Zur Veröffentlichung durch die
Städte, Märkte und Gemeinden
Im Landkreis Regensburg

Staatliches Landratsamt
Öffentliche Sicherheit,
Gewerbewesen

Karl Frank

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Raum K 02 (Dienstgebäude II)
Telefon 0941 4009-311 oder 4009-0
Telefax 0941 4009-480
waffen-jagd@lra-regensburg.de

Regensburg, 17. April 2018
Gz.: S 21 - Fk

INFOBRIEF

Jagdrecht, Tierseuchenrecht Aktuelle Informationen zur Afrikanischer Schweinepest (ASP)

Schweinepest – Vorbeugende Maßnahmen

Bereits im Herbst vergangenen Jahres haben wir zusammen mit dem Veterinäramt Informationen über die Afrikanische Schweinepest (ASP) an Jäger und Landwirte herausgegeben. Die Ausführungen sind mittlerweile zum Teil überholt und durch Neuregelungen sowie freiwillige Angebote zur Verbesserung der Seuchenprävention ergänzt worden.

Laut Meldung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wird das Risiko des Ausbruchs der ASP in Deutschland angesichts der aktuellen Entwicklungen in Osteuropa als hoch (höchste Gefahrenstufe) eingestuft. Die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation ist größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen.

Oberstes Ziel aller Maßnahmen, die Bund, Länder und Landkreise derzeit planen und einführen, ist:

- die weitgehende **Reduktion der Schwarzwildbestände**, um die Ausbreitungsgefahr im Seuchenfall zu verringern und
- eine Verbesserung der **Biosicherheitsmaßnahmen** bei Schweinezucht- und Mastbetrieben (Schweinehaltungshygiene-Verordnung).

Neufassung der Schweinepestverordnung und der Jagdzeitenverordnung für Schwarzwild ab dem 14.03.2018 – wesentliche Inhalte sind:

a) Jagdwesen:

- **Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild**
Sie ist seit dem 14. März 2018 bundesweit vollständig aufgehoben. Es gilt nur noch das Verbot, führende Bachen zu bejagen (Schutz der „notwendigen Elterntiere“ § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG!).
- **Intensivierung des ASP/AK-Monitorings**
Wir bitten die Jäger, gelegentlich Proben von erlegtem Wild oder auch Fallwild zu nehmen und zusammen mit den Trichinenproben zu uns zu bringen. Wir brauchen ein möglichst flächendeckendes Monitoring für das Kreisgebiet.
- **Aufwandsentschädigung** für Probenentnahme bei verendet aufgefundenem Fallwild (20 € je Probe, Antragstellung über den BJV, Formulare siehe unter www.jagd-bayern.de). Bitte informieren Sie uns über Tot-Funde unverzüglich.
- **Abschussprämie** für das Erlegen von Frischlingen, weiblichen Überläufern und Bachen durch den Freistaat Bayern (20€, Antragstellung über den BJV)
- Einrichtung und Finanzierung eines **dezentralen Sammelsystems** für Aufbruch und sonstige Schlachtabfälle von Schwarzwild durch den Landkreis für die Jäger auf freiwilliger Basis. Dieses Material darf nicht mehr offen im Revier entsorgt werden!
Achtung: Im Seuchenfall werden im Landkreis zentrale Sammelstellen mit umfassender Desinfektion eingerichtet!
- Aufbruch von Schwarzwild (einschließlich Schwarte) darf keinesfalls mehr auf **Luderplätzen** ausgelegt werden. Da Wildschweine Allesfresser sind, nehmen sie dieses Material bekanntermaßen auch gerne an – nicht nur das Raubwild! Liegenlassen stellt eine ganz erhebliche Gefahrenquelle für die Verbreitung von Wildkrankheiten dar.
Falls jemand den Aufbruch auch weiter im Revier entsorgen möchte, ist das möglich, aber auch nur solange als die Schweinepest nicht ausbricht. Zulässig ist aber nur noch das **Vergraben an Ort und Stelle** (in ausreichender Tiefe und möglichst mit Löschkalk bestreut).
- Zulassung der **Nachtzieltechnik** in besonders begründeten Fällen (auf Antrag).
- **Kirrungen** müssen auf das unbedingt notwendige (und zulässige) Maß zu beschränkt werden. Kirrkonzepte sollten mit den Reviernachbarn abgestimmt werden. Je weniger gekirrt wird, desto weniger Futter steht den Wildschweinen zur Verfügung. Zuviel kirren ist gleichbedeutend mit Mast und unterläuft die Bemühungen zur Reduzierung der Bestände!
- **Kostenfreiheit für Verkehrssicherungsmaßnahmen** bei Drückjagden
- **Reduzierung der Trichinenproben-Gebühren** für Schwarzwild bei Selbstanlieferung

b) Schweinepestverordnung

Für den Ausbruchsfall und bei Bedarf auch schon im Vorfeld kann angeordnet werden:

- Kennzeichnung jedes erlegten Wildschweins mit Begleitschein
- Probennahme-, Kennzeichnungs- und Ablieferungspflicht
- Aufbrechen nur an zentralen Stellen
- Probennahme, Kennzeichnungs- und Ablieferungspflicht bei Fallwild (zentrale Wildsammelstellen)
- Nutzung von Wildkammern kann beschränkt werden

- Verstärkte Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen können bereits dann angeordnet werden, wenn die ASP innerhalb einer Entfernung von 100 km zur deutschen Grenze auftritt.

c) Sonstiges:

- Da die **Vermarktung von Wildfleisch** von zentraler Bedeutung für eine intensive Bejagung ist, diese in der Zwischenzeit aber äußerst schwierig geworden ist, überlegt man derzeit, wie der Absatz wirksam gefördert werden könnte.
- Das KULAP soll für landwirtschaftliche Maßnahmen, die der besseren Bejagbarkeit dienen, offener werden (Schussschneisen, Abstände zum Wald bei Maisanbau, Anbauverzicht etc.).
- Prüfung von weiter eingreifenden Maßnahmen im Falle eines Seuchenausbruchs

Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Virus-Erkrankung der Schweine (Haus- und Wildschweine) mit seuchenhaftem Verlauf und hoher Sterblichkeit. Sie ist daher anzeigepflichtig (Veterinäramt). Das Virus ist für Schweine hoch ansteckend, leicht übertragbar (z.B. auch durch Hunde und Katzen) und sehr langlebig.

Die Infektion führt sowohl bei Haus- als auch bei Wildschweinen zu einer schweren Erkrankung und ist für diese **fast immer tödlich!** Eine Einschleppung nach Deutschland hätte schwere Folgen für die Gesundheit unserer Wild- und Hausschweinebestände und die landwirtschaftliche Produktion.

Für den Menschen und andere Haustierarten ist die Afrikanische Schweinepest nicht gefährlich. Selbst der Verzehr infizierten Schweinefleisches birgt kein gesundheitliches Risiko!

Besondere Gefahren der Einschleppung aus den betroffenen Regionen ergeben sich aus:

- **Lebensmitteln**, die Schweinefleisch enthalten, welches nicht erhitzt wurde.
- **Teile von Schweinen** (z.B. Häute, Jagdtrophäen).
- **Gegenstände**, die Kontakt zu Schweinen hatten (z.B. Kleidung, Jagdwaffen, Fahrzeuge, Werkzeuge in der Landwirtschaft).
- **Lebende Schweine**
- **Personen**, die aus betroffenen Regionen zu uns kommen oder diese besuchen, müssen unbedingt darauf hingewiesen werden.
- Bitte informieren Sie sich vor einer **Reise in ein Nicht-EU-Land** über dessen Tierseuchenstatus, wenn Sie Kontakt zu Haus- oder Wildschweinen haben werden.

Die Vorgehensweise zur **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** ist in Deutschland in der "Schweinepest-Verordnung" geregelt. Neben der Tötung und unschädlichen Beseitigung aller gehaltenen Schweine des betroffenen Betriebes werden großflächige Schutzzonen mit strengen Handels- und Transportverboten eingerichtet.

- ein „gefährdeter Bezirk“ wird festgelegt
- darin gelten bestimmte Sperrungen/besondere Ge- und Verbote
- insb. Sperrung der landwirtschaftlichen Betriebe, Verkehrsverbote

Ein Impfstoff gegen Afrikanische Schweinepest ist nicht verfügbar und wird auch auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen!

Was tun gegen die Afrikanische Schweinepest?

Insbesondere durch Personen- und Fahrzeugverkehr aus betroffenen Gebieten ist eine Einschleppung der Seuche nach Deutschland möglich. Besonderes Augenmerk ist auch auf mitgebrachte Nahrungsmittel/Speisereste zu legen, die unter keinen Umständen an Haus- oder Wildschweine verfüttert werden dürfen, sondern sicher entsorgt werden müssen.

Alle Schweinehalter sind aufgerufen, besondere Vorsicht walten zu lassen und die Regeln guter Betriebshygiene unbedingt einzuhalten. Touristen können ebenfalls dazu beitragen, dass die Krankheit nicht eingeschleppt wird.

Bei der Verhinderung der Einschleppung und ggf. der Verschleppung der Seuche kommt der Einhaltung strikter Hygiene-Richtlinien in der Schweinehaltung eine ganz entscheidende Rolle zu.

- Küchenabfälle oder Essensreste dürfen grundsätzlich nicht an Schweine (Haus- und Wildschweine) verfüttert werden!
- Insbesondere von unkontrolliert aus dem Ausland eingeführten Fleisch- und Wursterezeugnissen (z. B. durch Touristen oder Arbeitskräfte) aus Ländern, in denen Schweinepest auftritt, geht ein erhöhtes Risiko aus. Entsprechende Produkte sollten grundsätzlich nicht mit nach Deutschland gebracht werden.
- Generell muss auf eine gute allgemeine Betriebshygiene (Biosicherheit) geachtet werden!
- Sauberkeit von Personal und Gerätschaften, Zugangsbeschränkung zu den Stallungen, betriebseigene Schutzkleidung, Schädlingsbekämpfung, usw. Bitte das Merkblatt für Landwirte beachten!
- Der direkte oder indirekte Kontakt von Hausschweinen zu Wildschweinen muss unbedingt vermieden werden. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)
- Jäger, die auch selbst Schweine halten oder anderweitig Kontakt zu Schweinen haben, müssen besondere Vorsicht walten lassen.
- Merkblatt für Jäger beachten!
- Auch Hobbyhalter von Schweinen sollten sich der Problematik bewusst werden und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergreifen

Quellen

https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html

<http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tier/017243/index.php>

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/178680/index.php (Informationen zur ASP in der Wildpopulation)

(https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/100800/index.php (Hinweise zum Anlegen von Bejagungsschneisen))

Mit freundlichen Grüßen



Karl Frank